

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



11.10.2011

Beschlussantrag Nr. : 230-2011

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	03.11.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	09.11.2011			
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2011			
Stadtrat	16.11.2011			

Beschlussgegenstand:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2005 "Mischgebiet nördlich der Puschkinstraße", mit örtlichen Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen - hier: Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

1. Auf der Grundlage des § 10 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 Seite 2414), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2005 „Mischgebiet nördlich der Puschkinstraße“, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA, des Ortsteiles Wolfen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung erhält die Satzung Rechtskraft.

Begründung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, um die im rechtskräftigen Plan bereits getroffene Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben an das Ergebnis des "Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen" anzupassen und damit eine rechtssichere und für die gesamte Stadt einheitliche Basis zu schaffen.

Auf dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufbauend, stellt die Stadt gegenwärtig nach § 9 Abs. 2a BauGB den "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bitterfeld-Wolfen", Nr. 02-2009, auf. Dessen Plangebiet umfasst alle gemäß § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen des Stadtgebietes. Nicht Gegenstand der Planung sind die nach § 30 BauGB zu beurteilenden Flächen, d.h. Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, wie z.B. des B-Planes Nr. 01/2005, liegen.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 08-10 vom 16.04.2010 bekannt gemacht. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Mit Schreiben vom 11.01.2011 wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung vom 15.02.2011 bis 18.03.2011.

Der Beschluss zur Abwägung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2011 gefasst.

Zum weiteren Verfahrensablauf ist es erforderlich, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, GO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

384-2009 vom 03.02.2010 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung 01/2005

280-2010 vom 15.12.2010 Entwurfsbeschluss 1. Änderung 01/2005

229-2011 vom 16.11.2011 Abwägungsbeschluss 1. Änderung 01/2005

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: Planungskosten von 4.248,30 €

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 54350.40009

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **230-2011**

Anlagen:

Anlage 1 Planzeichnung Teil A

Anlage 2 Textliche Festsetzungen Teil B

Anlage 3 Begründung